



Im Dezember 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Auffälligkeiten beim Chi-Quadrat-Test: Keine Schätzung bei ordnungsgemäßer Buchführung

Auffälligkeiten beim sogenannten **Chi-Quadrat-Test** berechtigen nicht zur Schätzung eines höheren Umsatzes, wenn keine weiteren Mängel der Buchführung gegeben sind. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem mittlerweile **rechtskräftigen Urteil** entschieden.

Bei dem Chi-Quadrat-Test handelt es sich um ein **statistisch-mathematisches Verfahren**, bei dem empirisch beobachtete mit theoretisch erwarteten Häufigkeiten verglichen werden. Mit dieser Methode wird unterstellt, dass der **prozentuale Anteil** aller Zahlen von 0 bis 9 ungefähr gleich groß sein muss. Da jeder Mensch unbewusst Vorlieben für diverse Zahlen hat, wird ein Unternehmer, der seine Zahlen manipulieren will, genau diese „**Lieblingszahlen**“ häufiger verwenden.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall fand in einem Friseursalon eine Betriebsprüfung statt. Der Prüfer bemängelte, dass die Kassenbücher in Form von Excel-Tabellen geführt worden waren, sodass die **gesetzlich geforderte Unveränderbarkeit** der Kassenbucheintragungen nicht gewährleistet sei. Der Chi-Quadrat-Test ergab eine **100 %ige Manipulationswahrscheinlichkeit**. Dem Prüfer folgend erhöhte das Finanzamt

die erklärten Umsatzerlöse um jährlich 3.000 EUR. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließlich Erfolg.

Die Richter führten u.a. aus, dass es nicht Sache des Steuerpflichtigen ist, darzulegen, dass das Kassenprogramm Manipulationen und Änderungen nicht zulässt. Der **Nachweis einer Manipulationsmöglichkeit** obliegt vielmehr dem Finanzamt – und dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Der Chi-Quadrat-Test **allein** ist jedenfalls nicht geeignet, Beweise dafür zu erbringen, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus ist der Chi-Quadrat-Test bei einem **Friseursalon**, bei dem für die Leistungen ausschließlich volle bzw. halbe EUR-Beträge berechnet werden, eher ungeeignet. Ausgehend von der Preisliste des Friseursalons ergab sich, dass die Zahlen 0, 1, 4 und 5 **natürge-mäß überdimensional häufig** auftreten müssen (z.B. Föhnfrisur: 15 EUR; Färben: 25 EUR bzw. 46,50 EUR).

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2012 = 10.1.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2012 = 10.1.2012
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2012 = 13.1.2012
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/10	3/11	6/11	10/11
+ 1,3 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %	+ 2,5 %

Hinweis: Bereits das Finanzgericht Köln hatte im Jahr 2009 entschieden, dass das Ergebnis eines **Zeitreihenvergleichs** nicht geeignet ist, die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu verwerfen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2011, Az. 2 K 1277/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113652; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

Cooperationspartner

Besuchen Sie unsere informative Homepage: www.froeschchen.de

Für alle Steuerpflichtigen

Erstausbildung und Erststudium: Günstige Rechtsprechung soll ausgehebelt werden

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Aufwendungen für das Erststudium im Anschluss an den Schulabschluss (Abitur) sowie für eine erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich als **(vorweggenommene) Werbungskosten** absetzbar, was im Gegensatz zum bisherigen Sonderausgabenabzug regelmäßig erhebliche steuerliche Vorteile mit sich bringt. Die Freude über diese Rechtsprechung dürfte aber vermutlich nicht lange währen, denn der Gesetzgeber plant ein „**Nichtanwendungsgesetz**“.

Das vom Deutschen Bundestag am 27.10.2011 beschlossene Beibrückungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz sieht u.a. vor, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Diese gesetzliche „Klarstellung“ soll **rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004** gelten.

Demgegenüber soll die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug von derzeit 4.000 EUR **ab dem Veranlagungszeitraum 2012 auf 6.000 EUR** erhöht werden.

Hinweis 1: Der erhöhte Sonderausgabenabzug würde sich für viele Studenten nicht auswirken, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Eine **jahresübergreifende Verrechnung** ist im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

Hinweis 2: Der Bundesrat wird dem Gesetz wohl zustimmen. Die abschließende **Beratung im Bundesrat** ist für den 25.11.2011 geplant.

Bericht des Finanzausschusses vom 26.10.2011, BT-Drs. 17/7524; BFH-Urteile vom 28.7.2011, Az. VI R 5/10, Az. VI R 7/10, Az. VI R 38/10

Für Arbeitnehmer

Musterverfahren zur Firmenwagenbesteuerung: Nun ist der Bundesfinanzhof am Zug

Darf der Dienstwagen auch privat genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil bekanntlich zu versteuern. Bei der Ein-Prozent-Regelung wird dabei der **Brutto-neuwagenlistenpreis** des Pkw zugrunde gelegt. Die üblicherweise gewährten Rabatte von durchschnittlich 20 % fallen unter den Tisch. Diese für den Steuerpflichtigen nachteilige Praxis hat der Bund der Steuerzahler in einem **Musterverfahren** auf den Prüfstand gestellt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat den verfassungsrechtlichen Bedenken für das Streitjahr 2009 aber eine Absage erteilt. Allerdings wurde die Revision zugelassen, die bereits beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Der jetzige Streit basiert auf einer früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Hier kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass die **unverbindliche Preisempfehlung** eines Automobilherstellers jedenfalls seit 2003 keine geeignete Grundlage mehr für die Bewertung des lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils eines **Personalrabatts für Jahreswagen** ist.

Im Nachgang zu diesem Verfahren stellte sich nun die Frage, ob der Gesetzgeber weiter am Bruttolistenneupreis als Bemessungsgrundlage festhalten darf, wenn dieser nicht mehr am Markt gezahlt wird. Im Streitfall konnte das Finanzgericht Niedersachsen **keine** zur Anpassung der Ein-Prozent-Regelung zwingende **Veränderung der Lebenswirklichkeit** feststellen. Die Größenordnung der gewährten Rabatte (10 % bis

über 30 %), die zudem von Hersteller, Modell und Sonderfaktoren abhängig sind, rechtfertigt dies nicht. Die Richter lehnten sich dabei an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur **Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen** an. Hier hatte das Gericht eine gravierende Abweichung von den ursprünglichen Verhältnissen von 66 % festgestellt und die Norm für verfassungswidrig erklärt.

Hinweise: Da die Revision anhängig ist, können **Einspruchsverfahren** ruhend gestellt und Klageverfahren ausgesetzt werden. Im Einzelfall sollte das Führen eines **Fahrtenbuchs** in Erwägung gezogen werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.9.2011, Az. 9 K 394/10, Rev. BFH Az. VI R 51/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113456

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren wird abgeschafft

Der Bundesrat hat die Aufhebung des ELENA-Verfahrens (**Elektronischer Entgeltnachweis**) gebilligt. Damit ist der Weg frei, um das ELENA-Verfahren noch vor Jahresende einzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie teilte mit, dass Arbeitgeber ab Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung von den **elektronischen Meldepflichten befreit** sind. Es werden dann keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten ELENA-Daten unverzüglich gelöscht.

Zum Hintergrund

Seit 2010 müssen jeden Monat teilweise hochsensible Arbeitnehmer-Daten an eine zentrale Speicherstelle gemeldet werden. Mithilfe dieser Daten sollte die Arbeitgeberverpflichtung zur **Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen** durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Anträge auf Sozialleistungen sollten so beschleunigt werden. Ursächlich für die Aufhebung sind Probleme mit der qualifizierten elektronischen Signatur und das notwendige **Sicherheitsniveau** im Bereich des Datenschutzes.

BMWi, Mitteilung vom 4.11.2011; Gesetz zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises

Für alle Steuerpflichtigen

Auch NRW erhöht die Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuersatz wurde in Nordrhein-Westfalen zum 1.10.2011 von 3,5 % auf 5 % erhöht. Die Grunderwerbsteuer entsteht grundsätzlich mit Abschluss des rechtswirksam abgeschlossenen **notariell beurkundeten Kaufvertrags**. Die Übergabe des Grundstücks, die Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlung haben keinen Einfluss auf die Steuerentstehung.

Hinweis: Nach dem Grunderwerbsteuergesetz beträgt der Steuersatz 3,5 %. Seit September 2006 haben die **Bundesländer** die Möglichkeit den Steuersatz selbst festzulegen. Die aktuellen Steuersätze betragen 3,5 % bis 5 %.

FinMin NRW, Mitteilung vom 22.7.2011

Für Unternehmer

Wohnungsbauunternehmen können Steuervorteile durch Fotovoltaikanlagen verlieren

Wohnungsbauunternehmen können **Steuervorteile verlieren**, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit um nicht begünstigte Tätigkeiten erweitern. Hierzu zählt auch das Geschäft der Stromerzeugung mittels Fotovoltaikanlagen.

Im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, sieht die Bundesregierung keine Rechtfertigung, die Tätigkeit des Betriebs einer Fotovoltaikanlage künftig zu begünstigen. Es sei Sache der Unternehmen, die **Vor- und Nachteile abzuwägen**. Diese Ansicht vertritt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion.

Zum Hintergrund

Wohnungsunternehmen, die **ausschließlich** eigenen Immobilienbesitz verwalten und nutzen, können bei der Ermittlung des für die **Gewerbsteuer** maßgebenden Gewerbeertrags den Gewinn um den Teil kürzen, der auf die Nutzung und Verwaltung dieses Besitzes entfällt. Weitere, aber nicht nach dem Gewerbesteuergesetz begünstigte Tätigkeiten führen in vollem Umfang zur Versagung dieser Kürzung.

Hinweis: Begründet wird diese Sonderregelung damit, dass die Vermietung von Wohnungen im Grundsatz eine **vermögensverwaltende Tätigkeit** darstellt, die eigentlich nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Auch **Wohnungsgenossenschaften** kann die Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer versagt werden, wenn die Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der genossenschaftlichen Bewirtschaftung eigenen Immobilienbesitzes 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.

Hinweis: In 2008 gab es laut **Statistischem Bundesamt** in Deutschland 147.000 Unternehmen, die dem Wirtschaftszweig „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Immobilien“ zuzuordnen waren.

Antwort der Bundesregierung vom 19.9.2011, Drs. 177055, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113653

Für Unternehmer

Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertreter hat (**steuermindernde**) **Rückstellungen** für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zu bilden. Der Bundesfinanzhof hält eine Rückstellung grundsätzlich für geboten, wenn der Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung, sondern auch für die **Verpflichtung zur weiteren Nachbetreuung** erhält.

Damit eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist, verlangt der Bundesfinanzhof, dass der Versicherungsvertreter **konkrete vertragsbezogene Aufzeichnungen** führen muss. Für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr von entscheidender Bedeutung.

Einzubeziehen sind nur bereits abgeschlossene Verträge. **Werbeleistungen** mit dem Ziel, Neu- und Bestandskunden zu neuen Vertragsabschlüssen zu veranlassen, sind nicht rückstellbar.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat die Rückstellung bislang mit der Begründung abgelehnt, dass die Nachbetreuung für den Vertreter **keine wirtschaftlich wesentlich belastende Verpflichtung** darstelle. Nach dem Abschluss einer Lebensversicherung werden die fälligen Beiträge regelmäßig per Lastschrift bis zur Auszahlung des Vertrages eingezogen, sodass weitere Betreuungsleistungen nur in Ausnahmefällen zu erwarten seien.

BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113419; weitere BFH-Urteile vom 19.7.2011: Az. X R 8/10, Az. X R 9/10, Az. X R 48/08

Für Arbeitgeber

Kein Sozialausgleich in 2012: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag liegt erneut bei 0 EUR

Auch in 2012 findet **kein Sozialausgleich** statt. Denn der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2012 wurde auf 0 EUR festgelegt.

Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Bereits für 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, so dass bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Auch 2012 findet kein Sozialausgleich statt, weil der am 28.10.2011 im Bundesanzeiger veröffentlichte Wert für das Kalenderjahr 2012 ebenfalls auf 0 EUR festgelegt wurde. Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen **frühestens ab 2013** mit einem Sozialausgleich rechnen.

GKV Spitzenverband, Mitteilung vom 31.10.2011

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2012

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2012 liegen **im Entwurf** vor. Mit einer zeitnahen Zustimmung des Bundesrats ist zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2012 bei 219 EUR liegen (2011: 217 EUR). Für **freie Unterkunft** soll der Monatswert bei 212 EUR liegen (2011: 206 EUR).

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2011),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 86 EUR monatlich (2011: 85 EUR); jeweils 2,87 EUR je Mahlzeit (2011: 2,83 EUR).

Die Sachbezugswerte für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsbeitragsverordnung, Drs. 618/11 vom 12.10.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113556

Für Unternehmer

Ab 2012 ist die physiotherapeutische Anschlussbehandlung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig

Sofern ein Patient die Kosten für eine physiotherapeutische Behandlung im Anschluss an eine ärztliche Diagnose **selbst trägt**, sollen die Leistungen nach Ansicht der Finanzverwaltung **ab dem Jahr 2012** nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit sein.

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die in Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (beispielsweise Ergotherapeut oder Logopäde) ausgeführt werden, sind umsatzsteuerbefreit. Als steuerbegünstigt gelten dabei nur solche Maßnahmen, die ein **medizinisch-therapeutisches Ziel** verfolgen. Maßnahmen der Allgemeinprävention ohne spezifischen Krankheitsbezug sind nicht umsatzsteuerbefreit.

Steuerbefreiung nur bei ärztlicher Verordnung

Nach der auf Bundesebene abgestimmten neuen Leitlinie der Finanzverwaltung soll es sich bei physiotherapeutischen Anschlussbehandlungen, für die die Patienten die Kosten selbst tragen und für die **keine ärztliche Verordnung** vorliegt, um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen handeln, für die grundsätzlich der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %** gilt.

Wichtig: Als ärztliche Verordnung gelten nicht nur Kassenrezepte, sondern auch vom (Haus-)Arzt im Anschluss an eine ärztliche Diagnose **ausgestellte Privatrezepte und Bescheinigungen**, denen die Diagnose und/oder die empfohlene Behandlung entnommen werden können.

Die neue Maßgabe soll bei Umsätzen, die **ab dem 1.1.2012** ausgeführt werden, gelten. Für zuvor ausgeführte Umsätze können die Leistungen, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, entsprechend der bisherigen Ansicht als steuerfrei behandelt werden.

Beispiel: Der gesetzlich krankenversicherte Patient A hat die nach Heilmittel-Richtlinie zulässigen Behandlungen für ein Rückenleiden bereits erhalten. Da weiterhin ein Rückenleiden vorliegt, trägt A die Kosten für die ab 2012 stattfindenden Anschlussbehandlungen selbst. Eine ärztliche Verordnung liegt nicht vor. Da es sich bei den Anschlussbehandlungen nach Meinung der Verwaltung um **Präventionsmaßnahmen** handelt, sind die Leistungen ab 2012 umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Nach wie vor gilt natürlich die umsatzsteuerliche **Kleinunternehmerregelung**, nach der keine Umsatzsteuer anfällt, solange die maßgeblichen Umsätze im Vorjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden.

FinMin NRW vom 4.7.2011, Az. S 7170 - 26 - V A 4, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113654; OFD Frankfurt vom 26.7.2011, Az. S 7170 A - 89 - St 112, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113655

Für Vermieter

Untervermietung: Kein Werbungskostenabzug für Leerstandszeiten

Ob und wie **Leerstandszeiten** bei einer dauerhaften Untervermietung (im vorliegenden Streitfall: 4 Zimmer einer 6 Zimmer-Wohnung) der Selbstnutzung zuzurechnen sind, muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Nach Meinung der Vorinstanz (Finanzgericht Berlin-Brandenburg) fallen nicht vermietete Zimmer wegen der unmittelbaren Einbindung in die **private Wohnsphäre** bis zum Einzug neuer Mieter dem privaten Wohnbereich zu.

Selbst wenn ein **Vermietungsbemühen** nachgewiesen werden kann, würde da-

mit der Werbungskostenabzug für ein leerstehendes Zimmer ausscheiden.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.12.2010, Az. 5 K 5235/07 Rev. BFH Az. IX R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113448

Für Arbeitgeber

Elektronische Lohnsteuerkarte: Starttermin verzögert sich erneut

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird nicht zum 1.1.2012 erfolgen. Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums liegt dies vor allem an **Verzögerungen bei der technischen Erprobung** des Abrufverfahrens.

Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start ab. Die möglichen **Übergangsregelungen** könnten so aussehen, dass die lohnsteuerlichen Daten, die den Arbeitgebern im Dezember 2011 vorliegen, weiter verwendet werden.

Zum Hintergrund

Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (**kurz ELStAM**) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 1.1.2012 verschoben. Für 2011 unterblieb die Ausgabe einer (neuen) Papierlohnsteuerkarte durch die Gemeinde, sodass die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** der „alten“ Lohnsteuerkarte 2010 im Jahr 2011 grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen sind.

Bislang befinden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) auf der Vorderseite der Papierlohnsteuerkarte. Diese Besteuerungsgrundlagen werden von der Finanzverwaltung **künftig elektronisch verwaltet**. In einer Datenbank werden die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten und den abrechnungsberechtigten Arbeitgebern elektronisch zur Verfügung gestellt.

BMF Mitteilung vom 31.10.2011

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.